

Leseexemplar

Satzung zur 10. Änderung der Satzung über geschützte Landschaftsbestandteile in der Stadt Haldensleben -Satzung zum Schutz ortsbildprägender Bäume-

Auf der Grundlage des § 8 Kommunalverfassungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 17.06.2014 in der derzeit gültigen Fassung i.V.m. § 29 des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) vom 29.07.2009 und § 15 des Naturschutzgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (NatSchG LSA) vom 10.12.2010 in den jeweils gültigen Fassungen hat der Stadtrat der Stadt Haldensleben, unter Einhaltung des Verfahrens nach § 15 NatSchG LSA, in seiner Sitzung am 07.03.2024 folgende Satzung über geschützte Landschaftsbestandteile in der Stadt Haldensleben – Satzung zum Schutz ortsbildprägender Bäume – beschlossen:

§ 1 Gegenstand der Satzung

Nach Maßgabe dieser Satzung werden die in § 3 dieser Satzung näher bezeichneten Bäume und Baumgruppen zur Gestaltung, Gliederung und Pflege des Ortsbildes in der Stadt Haldensleben als geschützte Landschaftsbestandteile unter Schutz gestellt.

§ 2 Räumlicher Geltungsbereich

Die Satzung regelt den Schutz des in § 3 dieser Satzung näher bezeichneten Baumbestandes innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile und des Geltungsbereiches der Bebauungspläne der Stadt Haldensleben.

§ 3 Sachlicher Geltungsbereich

Kriterien für die Aufnahme eines Baumbestandes als ortsbildprägend sind:

- Stammumfang von 80 cm in 1 m Höhe
- arttypische und charakteristische Form der Krone des Baumes
- die Vitalität des Baumes bis Stufe 2 (Stufe 1: gesund bis leicht geschädigt, Stufe 2: leicht bis mittelstark geschädigt, Stufe 3: mittelstark bis stark geschädigt, Stufe 4: stark bis sehr stark geschädigt, Stufe 5: sehr stark geschädigt bis absterbend (Forschungsgesellschaft für Landschaftsentwicklung Landschaftsbau e.V. (FLL)))
- Erhaltungswürdigkeit des Baumes trotz Verletzungen des Stammes

Geschützt sind nachfolgend aufgeführte Bäume:

Nr.	Lagebezeichnung	geschützter Landschaftsbestandteil	Flurstücksbezeichnung
1	Alsteinstraße 18, angrenzender Parkplatz Hagenpassage	1 Esche	Ha/4-321/1
2	Am Benitz 4	1 Trauerweide 1 Lärche	Ha/13-61
3	Bahnhofstraße 1	10 Bäume: 2 Eichen, 2 Linden, 1 Ahorn, 1 mehrstämmiger Ahorn, 1 Pyramideneiche, 2 Buchen, 1 Ulme	Ha/4-235/2; 241/8; 241/9; 228/1
4	Bahnhofstraße, unbebaut (angrenzend an den öffentlichen Parkplatz)	9 Linden	Ha/4-3325, 3323, 1677/239
5	Bahnhofstraße 4	3 Linden	Ha/4-3327

6	Bornsche Str. 18	1 Esche	Ha/9-1697
7	Bornsche Straße 36	1 Plantane 1 Kastanie	Ha/9-1344
8	Bornsche Straße 51	1 Ginkgo	Ha/8-651/65
9	Bornsche Straße 70	1 Kastanie	Ha/9-992/58
10	Bülstringer Straße 31	1 Eiche	Ha/4-981/60
11	Bülstringer Straße 41-47	1 Eiche, 1 Linde	HA/3-427/3; HA/3-427/2
12	Bülstringer Straße 62	1 Linde, 2 Pyramideneichen 1 Hainbuche 1 Ulme 1 Ahorn	Ha/3-278/9 Ha/3-278/2
13	Friedrich-Ludwig-Jahn Allee 2	1 Hängebuche	Ha/5-2243
14	Friedrich-Ludwig-Jahn Allee 8	10 Linden 7 Kastanien	Ha/5-135/1
15	Friedrich-Ludwig-Jahn Allee 14a	1 Urweltmammutbaum	Ha/5-126/7
16	Gerikestraße 26	1 Kastanie	Ha/4-303/35
17	Gerikestraße 26a (vor dem Eingang des Sekundarschulzentrums)	1 Eiche	Ha/4-3376
18	Jacobstraße 12 (Museum)	1 Linde	Ha/38-464
19	Jungfernstieg (zwischen 1-3)	1 Eiche	Ha/4-287/6
20	Kiefholzstraße 2 (AMEOS)	1 Platane 1 Eiche	Ha/30-196
21	Kolonie 3	1 Rotbuche	Ha/4-3828
22	Kolonie 8	1 Blutbuche	Ha/4-3954
23	Köhlerstraße 46	1 Linde	Ha/4-416/2
24	Magdeburger Straße 76	2 Rotbuchen	Ha/4-3348
25	Marienkirchplatz	9 Linden	Ha/38-294/2
26	Masche 16	3 Kastanien 1 Ahorn 1 Linde 1 Esche	Ha/3-1226/420
27	Maschenpromenade 4	1 Eiche	Ha/4-3456; Ha/4-3442
28	Rottmeisterstraße 23	1 Roteiche	Ha/4-352/2
29	Rottmeisterstraße 49-53	1 Eiche	Ha/4-364/11
30	Rottmeisterstraße 68	1 Linde	Ha/4-375/8
31	Süplinger Straße 53	1 Eiche	Ha/5-211/2
32	Schützenstraße 11	1 Kastanie	Ha/4-2784/57
33	Schützenstraße 46a	1 Kastanie 1 Eiche	Ha/5-208/1

Althaldensleben:

Nr.	Lagebezeichnung	geschützter Landschaftsbestandteil	Flurstücksbezeichnung
1	Am Kamp 11	1 Eiche	Ha/32-60/1
2	Hinzenbergstraße 10c (auf dem Friedhof)	1 Eiche	Ha/33-291/59
3	Neuhaldensleber Straße 99 (im Hofraum)	3 Linden	Ha/34-392/48
4	Waldstraße 27	1 Esche	Ha/34-591
5	Wedringer Straße 5	1 Säuleneiche	Ha/35-8/16

Hundisburg:

Nr.	Lagebezeichnung	geschützter Landschaftsbestandteil	Flurstücksbezeichnung
1	Dönstedter Straße 4 (am Pfarrhaus)	1 Eibe	Hu/7-663
2	Hauptstraße zwischen Nr. 5 und 6	1 Eiche 1 Esche 1 Eibe	Hu/7-353/3
3	Kirchberg	2 Eiben 10 Linden 8 Kastanien	Hu/7-111/3
4	Sackgasse	1 Linde	Hu/234/3

Wedringen:

Nr.	Lagebezeichnung	geschützter Landschaftsbestandteil	Flurstücksbezeichnung
1	An der Kirche 1 (Alter Kirchhof)	1 Eiche	We/4-57/5
2	Straße der Einheit 11	1 Eiche	We/4-1055

Uthmöden:

Nr.	Lagebezeichnung	geschützter Landschaftsbestandteil	Flurstücksbezeichnung
1	An der Kirche 1	4 Linden, 2 Eichen, 3 Eschen	Ut/4-86
2	Kleegartenstraße (gegenüber Haus 6-8)	4 Eichen, 1 Amerikanische Roteiche	Ut/4-495

Satuelle:

Nr.	Lagebezeichnung	geschützter Landschaftsbestandteil	Flurstücksbezeichnung
1	Hauptstraße 42	5 Kastanien	Sa/4-183
2	Schmiedeberg (gegenüber Hausnummer 12)	2 Eichen	Sa/5-27
3	Straße des Friedens 4	1 Amerikanische Rot-Eiche, 1 Kastanie, 1 Buche	Sa/5-35/1

Süplingen:

Nr.	Lagebezeichnung	geschützter Landschaftsbestandteil	Flurstücksbezeichnung
1	Am Bahnhof 2	9 Eichen, 3 Linden	Sü/3-843
2	Am Hagen 2c	1 mehrst. Linde	Sü/3-1165
3	Bodendorfer Straße 1	1 Linde, 1 Kastanie	Sü/3-917
4	Haldensleber Straße	5 Kastanien	Sü/3-57, 881

Bodendorf:

Nr.	Lagebezeichnung	geschützter Landschaftsbestandteil	Flurstücksbezeichnung
1	Hilgesdorfer Weg	1 Kastanie	Sü/7-23/14
2	Hilgesdorfer Weg 2	1 Ulme	Sü/7-23/12
3	Lindenstraße 3, 4	1 Linde, 1 Ulme, 1 Ahorn	Sü/7-23/16
4	Süplinger Straße 1	1 Eiche	Sü/7-23/140/6
5	Süplinger Straße 7	6 Eichen	Sü/7-374

§ 4
Verbotene Maßnahmen

- (1) Es ist verboten, die nach § 3 dieser Satzung geschützten Bäume zu entfernen, zu zerstören oder zu schädigen oder ihren Aufbau wesentlich zu verändern. Eine wesentliche Veränderung des Aufbaus liegt vor, wenn an geschützten Bäumen Eingriffe vorgenommen werden, die auf das charakteristische Aussehen erheblich einwirken oder das weitere Wachstum beeinträchtigen.
- (2) Schädigungen im Sinne des Absatzes 1 sind auch Störungen des Wurzelbereiches (dieser wird gem. DIN 18920 festgelegt als die Bodenfläche unter der Krone von Bäumen (Kronentraufe) zuzüglich 1,5 m, bei Säulenformen zuzüglich 5 m nach allen Seiten), insbesondere durch:
 - a) die Befestigungen der Fläche mit einer wasserundurchlässigen Decke (z.B. Asphalt, Beton, Zementformsteine), oder mehr als geringfügige Verdichtung des Bodens,
 - b) Abgrabungen, Ausschachtungen oder Aufschüttungen,
 - c) das Lagern, Anschütten oder Ausgießen von Salzen, Ölen, Säuren oder Laugen, Farben, Abwässern oder mineralischen und organischen Düngemitteln
 - d) das Freisetzen von Gasen und anderen schädlichen Stoffen aus Leitungen,
 - e) die Anwendung von Unkrautvernichtungsmitteln (Herbizide), soweit sie nicht für die Anwendung unter Gehölzen zugelassen sind,
 - f) die Anwendung von Streusalzen, soweit der Kronenbereich der Bäume nicht zur befestigten Straßenfläche gehört,
 - g) das Absenken des Grundwasserstandes.
- (3) Nicht unter das Verbot des Absatzes 1 fallen
 - a) ordnungsgemäße Maßnahmen zur Pflege und Erhaltung geschützter Bäume,
 - b) Unterhaltungsarbeiten zur Herstellung des notwendigen Lichtraumprofils und an bestehenden elektrischen Freileitungen sowie Bodenleitungen,
 - c) unaufschiebbare Maßnahmen zur Abwendung einer unmittelbar drohenden Gefahr für Personen und Sachen. Letztere sind der Stadt unverzüglich anzuzeigen.

§ 5
Erhaltungspflicht

- (1) Jeder Eigentümer oder jeder sonstige Nutzungsberechtigte von Grundflächen ist verpflichtet, die auf dem Grundstück befindlichen, nach § 3 dieser Satzung geschützten Bäumen zu

erhalten und zu pflegen; hierzu gehören insbesondere die Beseitigung von Schäden und Schutzmaßnahmen gegen Schadeinwirkung.

Als Schutzmaßnahme gelten insbesondere:

- a) Einzäunungen und Bohlenummantelungen als Schutz des Stammes gegen mechanische Schäden bei der Durchführung von Bauarbeiten,
- b) Abdeckung des Wurzelbereiches mit wasserdurchlässigem Material als Schutz gegen Verfestigung durch Befahren oder durch Materialablagerung,
- c) Bewässerung von Bäumen im unmittelbaren Bereich von Grund- und Schichtwasserabsenkung soweit erforderlich,
- d) Verwendung geeigneter Böden bei nicht zu vermeidenden Bodenüberdeckungen im Wurzelbereich von Bäumen zur Sicherung des Luftaustausches und Wasserhaushaltes,
- e) Verwendung von nährstoffreichem Oberboden bei der Verfüllung von Aufgrabungen im Wurzelbereich von Bäumen zur Sicherung des Nährstoffhaushaltes.

§ 6

Anordnung von Maßnahmen

- (1) Die Stadtverwaltung kann anordnen, dass der Eigentümer eines Grundstückes bestimmte Maßnahmen zur Pflege, zur Erhaltung und zum Schutz von geschützten Bäumen im Sinne des § 5 dieser Satzung trifft, dies gilt insbesondere im Zusammenhang mit der Durchführung von Baumaßnahmen.
- (2) Trifft der Eigentümer eines Grundstückes Maßnahmen, die eine schädigende Wirkung auf geschützte Bäume angrenzender Grundstücke haben können, findet Abs.1 entsprechende Anwendung.
- (3) Die Stadtverwaltung kann anordnen, dass der Eigentümer die Durchführung bestimmter Pflege- und Erhaltungsmaßnahmen an nach § 3 dieser Satzung geschützten Bäumen durch die Stadt oder durch von ihr Beauftragte duldet, sofern die Durchführung durch den Pflichtigen den Belangen des Baumschutzes voraussichtlich nicht Rechnung tragen würde.

§ 7

Ausnahmen und Befreiungen

- (1) Von den Verboten des § 4 kann auf Antrag eine Ausnahme erteilt werden, wenn
 - a) der geschützte Baum die in § 3 benannte Vitalitätsstufe 3 oder schlechter erreicht und eine Erhaltung auch unter Berücksichtigung des öffentlichen Interesses mit zumutbarem Aufwand nicht möglich ist,
 - b) die Eigentümerin oder der Eigentümer oder die Nutzungsberechtigten eines Grundstückes aufgrund gesetzlicher Vorschriften oder eines rechtskräftigen Urteils verpflichtet sind, die nach § 3 geschützten Bäume zu beseitigen oder zu verändern und sie oder er sich nicht in zumutbarer Weise von dieser Verpflichtung befreien kann,
 - c) ein Baum Schäden an Sachen verursacht, die mit zumutbarem Aufwand nicht zu beheben sind,
 - d) von einem Baum Gefahren für Personen ausgehen und die Gefahren nicht auf andere Weise und mit zumutbarem Aufwand zu beheben sind.
- (2) Von den Verboten des § 4 kann die Stadt Haldensleben in begründeten Einzelfällen eine Befreiung gewähren, wenn

- a) die Durchführung der Vorschriften im Einzelfall zu einer unzumutbaren Belastung führen würde und die Abweichung mit den Belangen von Naturschutz und Landschaftspflege vereinbar ist,
 - b) zu einer nicht gewollten Beeinträchtigung von Natur und Landschaft führen würde oder
 - c) dies aus Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses, einschließlich solcher sozialer und wirtschaftlicher Art, notwendig ist.
- (3) Die Erteilung einer Ausnahmegenehmigung bzw. Befreiung ist schriftlich mit Begründung zu beantragen.

§ 8 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig gem. § 69 Abs. 7 des BNatSchG in Verbindung mit § 34 Abs. 1 Nr. 5 NatSchG LSA und dieser Satzung handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
- a) nach § 3 dieser Satzung geschützte Bäume entgegen den Verboten des § 4, durch Nichteinhaltung der Gebote des § 5 und ohne dass eine Ausnahme oder Befreiung nach § 7 gewährt wurde, entfernt, zerstört oder schädigt,
 - b) eine Anzeige nach § 4 Abs. 3 c) unterlässt,
 - c) Anordnungen zur Pflege, Erhaltung oder zur sonstigen Sicherung nach § 3 dieser Satzung geschützter Bäume gem. § 6 Abs.1 u. Abs.2 nicht Folge leistet oder
 - d) den gem. § 6 angeordneten Maßnahmen der Stadt Haldensleben zuwiderhandelt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeiten können entsprechend § 34 Abs. 1 Nr. 5 und Abs. 2 Nr. 2 NatSchG LSA mit einer Geldbuße bis zu 50.000 Euro geahndet werden, soweit die Zuwiderhandlung nicht durch Bundes- oder Landesrecht mit Strafe bedroht ist.

§ 9 Inkrafttreten/Außerkräfttreten

Die Satzung zur 10. Änderung der Satzung über geschützte Landschaftsbestandteile in der Stadt Haldensleben -Satzung zum Schutz ortsbildprägender Bäume- tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Haldensleben, den

Hieber
Bürgermeister